

Bundesstaat Baden

in der Funktion des *perffient objector*

Zentralverwaltung

Niederschrift

An  
Standesamt I  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Schönstedtstr. 5

[13357] Berlin

Als Zugangsnachweis per Fax: 030 90 269 5245 oder 030 90 269 1299

**Aktuelle Siegel des Bundesstaats Baden aufgrund des Notbeschlusses vom 26. Februar 2017; Neugestaltung des Wappens für die Zeit der Reorganisation**

Werte Damen und Herren,

Staatswappen und Siegel wurden mit Datum zum 03. März 2017 gemäß beigefügtem Notbeschuß vom 26. Februar 2017 geändert. Nachstehend melden wir die aktuellen Siegel des Bundesstaats Baden mit der Bitte um Weiterleitung der Information an die zuständigen Stellen der Alliierten und zur Anweisung an die Stellen der Bundesrepublik Deutschland:

Bundesstaat Baden  
Zentralverwaltung  
Durchmesser 35 und 20 mm



Bundesstaat Baden  
Auswärtige Angelegenheiten  
Durchmesser 35 mm



**Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich**  
**Zentralverwaltung Bereich Inneres**  
über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Bundesstaat Baden  
Staatsamt für Völkerrecht  
Durchmesser 35 mm



Bundesstaat Baden  
Staatsamt für Verkehrswesen  
Durchmesser 35 und 20 mm



Bundesstaat Baden  
Finanzamt  
Durchmesser 35 mm



Bundesstaat Baden  
Gewerbeamt  
Durchmesser 35 mm



Bundesstaat Baden  
Zentrale Zulassungsstelle  
Durchmesser 20 mm



Bundesstaat Baden  
Landeskommissariate  
Durchmesser 20 mm



Bundesstaat Baden  
Petschaft und Siegel  
Durchmesser 40 cm



Anlage: Notbeschluß vom 26. Februar 2017

Gegeben zu Karlsruhe, am 05. März 2017  
ZV BI 007/17



*Nicole Simone a.d.F. Wilhelm*

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm  
Bereich innere Angelegenheiten

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Bundesstaat Baden  
administrative Regierung Bundesstaat Baden  
in der Funktion des perfitent objector

Zentralverwaltung

Notbeschuß vom 26. Februar 2017

Änderung des Staatswappens

Im Rahmen der Restitution/Reorganisation hat sich der Bundesstaat Baden, in legitimer Rechtsfolge des Großherzogtums Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914), Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016 bei der Auswahl seines Staatswappens und seiner Hoheitszeichen gemäß Beschluß vom 23. März 2016 an die Originalvorlage des großherzogtümlichen Wappens angelehnt. Dieses in gutem Glauben sowie in Ausübung der völkerrechtlichen Vorgaben der Restitution/Reorganisation und der Pflichten für das badische Volk.

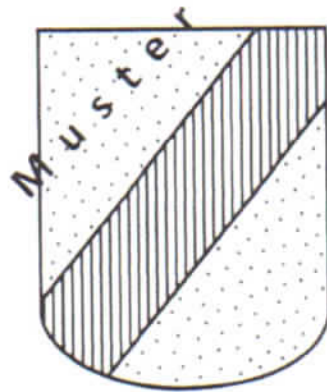
Unter dem Hintergrund, daß die völkerrechtlichen Vorgaben der Restitution/Reorganisation möglicherweise mit einem eventuell bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses des Adelshauses im Zusammenhang mit der Nutzung des Wappens oder Teilen daraus rechtlich kollidieren könnten und aufgrund einer bestehenden mittelbaren und unmittelbaren Verwechslungsgefahr wurde einstimmig beschlossen, was folgt.

Mit ausdrücklichem Verweis auf die Rechtmäßigkeit der bisherigen Vorgehensweise sowie ohne Anerkennung einer Schuld und unter Ausschluß der Übernahme jeglicher anderweitiger Schadensersatzansprüche ändert der Bundesstaat Baden **vorsorglich** sein bisheriges Staatswappen und seine Hoheitszeichen, um allen denkbaren Anfeindungen im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Wappens zuvor zu kommen und um weiterhin störungsfrei den Aufgaben der Restitution/Reorganisation nachkommen zu können.

Die neue Ausführung des Staatswappens und aller anderen Hoheitszeichen in den Siegeln, der Prägung und der Petschafte erfolgt einheitlich gemäß dem unten aufgeführten Muster.

Der oben zitierte Beschluß vom 23. März 2016 wird hiermit ungültig; alle anderen Beschlüsse, Urkunden, Ausweise, Schriftsätze, Staatsverträge, Veröffentlichungen, etc. pp. mit bisheriger Siegelung bleiben weiterhin in Kraft, bzw. behalten ihre Gültigkeit.

**Jedoch wird die erneute Nutzung der bisherigen Wappen und Hoheitszeichen in jeglichem Zusammenhang mit dem Bundesstaat Baden ab Datum der Veröffentlichung dieses Notbeschlusses untersagt** und wird allein für den Verursacher entsprechende privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



Dieser Notbeschluß gilt im rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227 Notwehr, § 228 Notstand, § 229 Selbsthilfe ohne Siegel und Prägung und tritt mit dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, am 26. Februar 2017

33 33 006/17

*Nicole Simone a.d.F. Wilhelm*

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm  
Bereich innere Angelegenheiten

*Johanna a.d.F. Degelmann*

Johanna Gabriele a.d.F. Degelmann  
Bereich äußere Angelegenheiten

*Andreas a.d.F. Dieler*

Andreas a.d.F. Dieler  
Bereich besondere Angelegenheiten

*Marl Andreas a.d.F. Wilhelm*

Marl Andreas a.d.F. Wilhelm  
Bereich äußere Angelegenheiten

**Fax, Letzte Übertragung** PAGE. 001/001  
05.03.2017 19:30

Name : AA B. Baden  
Fax : 07217509820

Empf.-Nr. 280  
Empfangsdatum und -zeit 05.03.2017 19:26  
Starten /Fertigst. 05.03.2017 19:26 /05.03.2017 19:30  
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.  
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob  
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
280	05.03	19:29	Send	030902691299	00:00	000/005	Keine Ant

